

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel -

<b>Dienstleistungszentrum</b>	54470 Bernkastel-Kues, den 09.02.2017
<b>Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –</b>	Görresstraße 10
<b>Landentwicklung und Ländl. Bodenordnung</b>	Telefon: 06531/956-124
<b>Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren</b>	Telefax: 06531/956-103
<b>Thalfangerbach (OKD)</b>	E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de
<b>Az.: 11106-HA.10.2</b>	Internet: www.dlr.rlp.de

### LADUNG

#### **zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Thalfangerbach (OKD)**, Landkreis Bernkastel-Wittlich, haben wir den Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), anberaunt auf

**Dienstag, den 07. März 2017, um 11.00 Uhr,  
im Haus der Begegnung, Saarstraße 3, in 54424 Thalfang.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als:

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.03.2017, schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Mosel**, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben beim DLR Mosel können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Flurbereinigungsplanes zugelassen werden.

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.**

Wer zur Wahrnehmung am Termin verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls ein Ehegatte den anderen vertritt.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber muss seine Unterschrift durch eine Orts- oder Verbandsgemeindeverwaltung beglaubigen lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten gemäß §§ 59 Abs. 1 FlurbG am

**Dienstag, den 07. März 2017, von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr  
im Haus der Begegnung, Saarstraße 3, in 54424 Thalfang**

bekanntgegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR Mosel werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Anträge auf örtliche Einweisung können unter der Tel.-Nr. 06531/956-124 (Herr Paffhausen) oder 06531/956-182 (Frau Leichter) gestellt werden. Eine Karte der neuen Feldeinteilung ist auch auf der Internetseite des DLR Mosel einsehbar.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Bestand erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung des DLR Mosel vom 11.11.2016 und wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 10.11.2016, welche Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind, geregelt.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Es wird gebeten, den Auszug zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die Neuordnung von Grundbesitz erfolgte im Verfahrensgebiet vorrangig nur an den Fließgewässern und einigen ausgewählten Bereichen. Trotzdem erhalten nun alle Verfahrensteilnehmer einen Nachweis des Neuen Bestandes. Somit kann der Fall eintreten, dass sich zwischen Ihrem alten Flurstücksbestand (die Unterlagen - Nachweis Alter Bestand - erhielten Sie mit Schreiben vom 16.12.2014) und dem nun vorliegenden neuen Flurstücksbestand keine Veränderung ergeben hat. **In diesem Fall ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.**

### **Zusatz für Inhaber von Rechten an Grundstücken (Nebenbeteiligte)**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen an Stelle des alten Grundbesitzes tritt, **ist das Erscheinen der Nebenbeteiligten zum Termin am 07.03.2017 nicht unbedingt erforderlich.**

Im Auftrag

gez. Claudia Strauch